

1. Satzung

zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Kamen
vom 14. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifnummer 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Vervielfältigungen und Auszüge

a) Fotokopien und Ausdrucke	
– bis zum Format DIN A4	0,25
– im Format DIN A3 für jede Seite	0,40
b) Großkopien	
– im Format A2	3,00
– im Format A1	4,50
– im Format A0	6,50
c) Farbausdrucke	
– im Format A4	1,00
– im Format A3	1,50
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	4,50

Artikel 2

In Tarifnummer 7 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird der Satz „Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.